

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
08.03.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	27.04.2016
Gemeinderat (öffentlich)	01.06.2016

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die analoge Anwendung des § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung auf das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil für die Stadtteile Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan, Bühlingen aus.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt vor der endgültigen Beschlussfassung zur Anhörung und Vorberatung in die Ortschaftsräte zu verweisen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat das Redaktionsstatut für die Herausgabe eines Amtsblattes oder Mitteilungsblattes zu beschließen.

Das Statut regelt nur die Grundsätze der Veröffentlichung (angelehnt an das Musterstatut des Gemeindetags). Es ermächtigt aber die Ortsvorsteher, für diese Grundsätze detaillierte Ausführungshinweise zu vereinbaren.

Die Ortsvorsteher haben bereits Zustimmung zum Entwurf signalisiert, die Beratung in den Ortschaftsräten erfolgt nach der Beschlussfassung im Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, welche Konsequenzen der mit der Änderung der Gemeindeordnung neu eingefügte § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) auf das Redaktionsstatut haben soll.

§ 20 Absatz 3 GemO

„Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

Das Mitteilungsblatt der Stadt Rottweil ist jedoch kein Amtsblatt im Sinne des § 20 Absatz 3 GemO (nicht Veröffentlichungsorgan der Stadt und keine Unterrichtung aller Einwohner). Die Fraktionen des Gemeinderats haben also kein gesetzlich festgelegtes Recht auf Darlegung ihrer Auffassungen zu Gemeindeangelegenheiten.

Der Gemeinderat könnte aber die analoge Anwendung von § 20 Absatz 3 GemO auf das Mitteilungsblatt beschließen.

Wenn sich der Gemeinderat für die analoge Anwendung entscheidet, so hat er im Redaktionsstatut das Nähere zu regeln, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen und die Karenzzeit vor Wahlen.

Für diesen Fall wird vorgeschlagen, dass das Recht auf Darlegung der Auffassung über die Fraktionen des Gemeinderats hinaus auch auf die Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus gelten soll, nicht jedoch für einzelne Mitglieder des Gemeinderats.

Vor Wahlen haben die Veröffentlichungen zu unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten. Die Obergrenze der Karenzzeit beträgt sechs Monate, vorgeschlagen wird eine Karenzzeit von drei Monaten, die auch nach Auffassung des Innenministeriums vertretbar ist.

Der maximale Umfang wird pro Monat festgesetzt, da davon auszugehen ist, dass nicht wöchentlich von diesem Recht gebraucht gemacht werden soll.

Vorgeschlagen wird, dass der Umfang der Beiträge der Fraktionen und Wählervereinigungen in der Summe im Monat auf eine Seite begrenzt wird.

Hieraus ergeben sich folgende Zeichenzuordnungen:

CDU:	2.000 Zeichen/Monat
FWV:	2.000 Zeichen/Monat
SPD:	1.000 Zeichen/Monat
GRÜNE:	1.000 Zeichen/Monat
FFR:	1.000 Zeichen/Monat
FDP:	1.000 Zeichen/Monat

Die Verteilung legt der Gemeinderat nach jeder Kommunalwahl neu fest.

Sollte der Gemeinderat die analoge Anwendung des § 20 Absatz 3 GemO beschließen, wird vorgeschlagen, den Fraktionen/Wählervereinigungen des Ortschaftsrats das Recht auf Veröffentlichung gemäß § 72 GemO ebenfalls einzuräumen.

§ 72 GemO: „ § 20 Absatz 3 findet für die Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“

Vorgeschlagen wird, dass der maximale Umfang pro Stadtteil auf ½ Seite begrenzt wird. Die Aufteilung auf die Fraktionen/Wählervereinigungen beschließen die Ortschaftsräte.

Sollte sich der Gemeinderat für die analoge Anwendung entscheiden, gelten für das Redaktionsstatut folgende Regelungen:

1. Veröffentlichungsberechtigt sind die im Gemeinderat und den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus.
2. Fraktionen/Wählervereinigungen des Gemeinderats der Stadt Rottweil haben das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Der Beitrag wird i.d.R. im allgemeinen Teil des Mitteilungsblatts veröffentlicht.
3. Der Umfang der Beiträge der Fraktionen und Wählervereinigungen des Gemeinderats ist in der Summe im Monat auf eine Seite begrenzt. Die Fraktionen CDU und FWV des Gemeinderats dürfen monatlich Beiträge mit maximal 2.000 Zeichen veröffentlichen, die

Fraktionen SPD und GRÜNE sowie FFR und FDP mit maximal 1.000 Zeichen. Die Verteilung wird nach jeder Kommunalwahl neu festgelegt.

4. Die Beiträge sind auf Themen begrenzt, für die der Gemeinderat der Stadt Rottweil zuständig ist, ferner auf sonstige städtische Planungen und Aufgaben, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug und auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung und politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug. Die presserechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben liegt bei den veröffentlichenden Fraktionen/Wählervereinigungen.
5. Fraktionen/Wählervereinigungen der Ortschaftsräte haben ebenfalls das Recht, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Ortschaft im Mitteilungsblatt darzulegen. Der Beitrag wird im jeweiligen Ortschaftsteil des Mitteilungsblatts veröffentlicht.
6. Die Beiträge sind auf Themen begrenzt, für die der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist. Der Umfang der Beiträge der Fraktionen/Wählervereinigungen des Ortschaftsrats ist in der Summe im Monat je Stadtteil auf ½ Seite begrenzt. Die Aufteilung auf die Fraktionen/Wählervereinigungen beschließen die Ortschaftsräte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Beiträge der Gemeinderatsfraktionen.
7. Das Recht auf Veröffentlichung gilt sowohl für die Fraktionen/Wählervereinigungen des Gemeinderats wie auch der Ortschaftsräte nicht in einer Karenzzeit von drei Monaten vor einer Wahl.

Alternativvorschlag:

Der Gemeinderat verzichtet auf den Beschluss, dass § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung analog auf das Mitteilungsblatt angewendet wird, da die Fraktionen/Wählervereinigungen mit den Beiträgen zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten nur einen Teil der Bevölkerung, die Einwohner der Ortschaften, erreichen können. Damit enthält das Redaktionsstatut keine Regelungen in Bezug auf das Recht auf Darlegung der Auffassungen von Fraktionen/Wählervereinigungen; d.h. im Redaktionsstatut entfallen die Ziffern 2.4 und 2.5 ersatzlos.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da aller Voraussicht nach das festgelegte Jahreshöchstkontingent nicht überschritten wird.

Zuständigkeit:

Gemäß § 24 Absatz 1 GemO i.V.m. § 2 Absatz 1 Hauptsatzung legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung fest. Gemäß § 20 Absatz 3 GemO regelt der Gemeinderat in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere.

Anlage:

Entwurf des Redaktionsstatuts für das Mitteilungsblatt für die Stadtteile Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan und Bühlingen